

An das  
Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 11  
Stabstelle Recht  
per Email: [abt11-sts-recht@stmk.gv.at](mailto:abt11-sts-recht@stmk.gv.at)

Graz, 18.8.2020

**GZ: ABT11-173130/2019-98**  
**Stmk. Sozialunterstützungsgesetz - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Zum oben angeführten Gesetz und den begleitenden Novellen geben wir folgende Stellungnahme ab:

Durch dieses neue Gesetz wird das System der bedarfsorientierten Mindestsicherung und der subsidiären Sozialhilfe durch das neue System – gemäß Vorgaben des Grundsatzgesetzgebers – von Höchstleistungen ersetzt. Andere Sozialleistungen können nur mehr innerhalb dieser Höchstgrenzen bzw. Unterstützungskriterien gewährt werden. Neu ist dabei der völlige Ausschluss von Wohnunterstützung für Empfänger/innen von Sozialunterstützung.

Das führt – abgesehen vom entstehenden administrativen Mehraufwand – zu einer einseitigen Verschiebung des finanziellen Aufwandes vom Land Steiermark hin zu den steirischen Städten und Gemeinden!

Gemäß Kostenfolgenabschätzung begründet sich dies wie folgt:

**Mehr-/Minderkosten im Vergleich zum bisherigen System der Mindestsicherung (nur Gemeindeanteil von 40%):**

- + 160.000 EUR durch Erhöhung des Einkommensfreibetrages
- 930.000 EUR durch neue Richtsätze für Alleinunterstützte
- + 685.000 EUR durch neue Zuschläge für Alleinerziehende (abzüglich Einsparungen)
- + 2.600.000 EUR durch Ausschluss von Wohnunterstützung

Ergibt einen **jährlichen Mehraufwand von rund 2,5 Mio. EUR für die steirischen Städte und Gemeinden** unter Beibehaltung des im Gesetz festgelegten Aufteilungsschlüssels von 60 zu 40!

Berücksichtigt man auf Grund derselben Kostenfolgeschätzung nur den Landesanteil (ohne zusätzliche Personalkosten, die jedoch auch bei der Stadt Graz als Vollzugsbehörde entste-

hen) unter Einrechnung von Minderausgaben in Höhe von 9.000.000 EUR aus der bisherigen Wohnunterstützung für das Land Steiermark, ergibt sich eine **Einsparung von rund 5,2 Mio. EUR für das Land Steiermark.**

Unter Zugrundelegung des von der Finanzverfassung festgelegten Grundsatzes der Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gebietskörperschaften ergibt sich aus den oben dargestellten Berechnungen, dass diese Maßgabe hier verletzt wird und die Städte und Gemeinden an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit bringen.

Ausgehend von uns bekannten Ausgaben für die Mindestsicherung im Jahr 2019 von rund 60,1 Mio. EUR (Gemeinden und Land Steiermark zusammen) regen wir an, den Aufteilungsschlüssel zwischen den Sozialhilfeverbänden und dem Land Steiermark dahingehend zu ändern, dass für die steirischen Städte und Gemeinden keine Mehrkosten im Vergleich zum bisherigen System der Mindestsicherung entstehen.

Unseren Berechnungen zufolge wäre dies bei einem Aufteilungsverhältnis im StSUG von

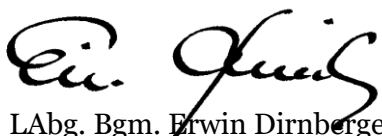
### **64 zu 36 Land und Sozialhilfeverbände der Fall.**

**Dieser abweichende Schlüssel soll im Gesetz explizit verankert werden.** Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass sich das Land Steiermark – wieder ohne Gegenrechnung der erhöhten Personalkosten - auch nach Änderung des Aufteilungsschlüssels etwas mehr als 2,5 Mio. EUR im Vergleich zum System der Mindestsicherung an Leistungszahlungen erspart.

Angesichts dieser massiven finanziellen Folgen erwarten wir uns die Aufnahme von zusätzlichen Verhandlungen auf politischer Ebene. Andernfalls behalten wir uns die Ausrufung des Konsultationsmechanismus vor.

Mit freundlichen Grüßen

Für den  
Gemeindebund Steiermark



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger  
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer

Für den  
Österreichischer Städtebund,  
Landesgruppe Steiermark



Bgm. Kurt Wallner  
Landesvorsitzender



Mag. (FH) Michael Leitgeb, MA  
Landesgeschäftsführer